

Beiblatt

Objektbezogene Voraussetzungen

Für den Erhalt der Förderung müssen neben den personenbezogenen Voraussetzungen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

Diese Informationen finden Sie ebenfalls in der Sanierungsrichtlinie 2024

Ökologisch müssen nachstehende Mindestanforderungen für neu eingebaute Baustoffe, Materialien und Elemente erfüllt werden, andernfalls werden die Kosten für diese Baustoffe, Materialien und Elemente nicht für die Förderung anerkannt:

- a) Baustoffe, Dämmstoffe und Bauelemente müssen HFKW-frei sein.
- b) Rohre in Gebäuden, Folien, Abdichtungsbahnen, Fußbodenbeläge und Tapeten müssen PVC-frei sein.
- c) Holz muss aus nachhaltiger Gewinnung stammen. Für **außereuropäisches** Holz ist ein Nachweis über ein 100 %-FSC-COC-Zertifikat oder ein 100 %-PEFC-COC-Zertifikat zu erbringen, für Fensterholz genügt auch ein SFI-Zertifikat.
- d) Verputze dürfen maximal 6 % Kunststoffanteil

Folgende Mindest-U-Werte in W/m²K für die Förderstufen gemäß Tabelle in § 10 Abs. 3 nachgewiesen werden:

Förderstufe	Dach, oberste Geschossdecke	Außenwand	Boden und Wände gegen unbeheizt bzw. Erdreich	Fenster* (Glas + Rahmen)
Basis-Stufe	≤ 0,16	≤ 0,20	≤ 0,30	≤ 0,90
Bei nachwachsenden Dämmstoffen	≤ 0,19	≤ 0,24	≤ 0,36	
Bonus-Stufe	≤ 0,13	≤ 0,15	≤ 0,23	≤ 0,80
Bei nachwachsenden Dämmstoffen	≤ 0,16	≤ 0,18	≤ 0,28	

Hinweis für die Förderung von Fenstern:

4	Fenster und Türen	Basis-Stufe €/m ²	Bonus-Stufe €/m ²	Lärmschutz- (§ 9) oder Sicherheitsbonus ** €/m ²	Regionales Holz*** €/m ²
4a	Kunststofffenster (chlor- und schwermetallfrei)	300,00	450,00	70,00	
4b	Holzfenster	500,00	650,00	85,00	60,00
4c	Holz-Alu-Fenster, thermisch getrennte Metallfenster	650,00	850,00	85,00	60,00
4d	Außenliegender Sonnenschutz	€ 80,00/m ² beschatteter Fensterfläche			

Kunststofffenster können nur gefördert werden, wenn ein Nachweis vorgelegt wird, dass diese chlor- und schwermetallfrei sind.